

konziliarer als auch päpstlicher Provenienz bis zum 12. Jh. (S. 15–432) folgt eine konzise Darlegung der „Normbildung durch Rezeption“ in kirchenrechtlichen Texten des 9. bis 12. Jh. (S. 343–421). Nach T.s Ergebnissen erlangten die spätantiken Regelungstraditionen der Bischofswahl (insbesondere Cyprian von Karthago, päpstliche Dekretalen) zentrale Bedeutung bei der sich schrittweise entwickelnden Normenbildung der Bischofsbestellung, welche in die Kanonessammlungen des Hoch-MA in einer immer stärker vereinheitlichten Textgestalt Eingang fanden. Der Vf. hat die einschlägige Literatur mit bewundernswerter Gründlichkeit rezipiert und ein quellennahes Standardwerk bis 1140 verfasst, das im besten Sinne Grundlagenarbeit für die weitere Forschung leistet. Das nützliche Register umfasst Hss., Textsammlungen und -stellen sowie eine Gliederung nach Personen und Sachen. Matthias Schrör

Martin REHAK, Jurisdiktionsprimat und Absetzung von Bischöfen: Historische Nachbetrachtungen, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 180 (2011) S. 389–445, behandelt nur S. 411–430 das MA; interessant ist S. 429–430 Anm. 122 der Hinweis, die Quo-Vadis-Legende habe theologisch dazu gedient, die Stellung von Jerusalem als Ort der Entscheidung über *causa maiores* im Alten Testament gemäß dem Neuen Testament auf Rom zu übertragen. K. B.

Antonia FIORI, Il giuramento di innocenza nel processo canonico medievale. *Storia e disciplina della ›purgatio canonica‹* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 277) Frankfurt am Main 2013, Klostermann, XIX u. 646 S., ISBN 978-3-465-04172-6, EUR 109. – Vermeintlich gut bekannt und daher (?) wenig bearbeitet ist das Institut des „Reinigungseides“ im kanonischen Recht, dessen Ausformung die Vf. besonders unter Berücksichtigung der juristisch-dogmatischen Tradition in zwei Hauptstücken, Früh- und Hoch-MA und die klassische Kanonistik von Gratian bis zum Liber Extra, breit angelegt verfolgt. Als Ausgangspunkt nimmt sie die These der bisherigen Forschung, die mehrheitlich mit dem Argument, Reinigungseide kenne das römische Recht nicht, das Institut in eine germanisch-rechtliche Traditionslinie stellt. Ausgehend vom Papyrus Lips. I 43 zur *audientia episcopalis* vermag F. bereits mit dieser Quelle – weitere folgen ebenso detailreich – den „germanischen“ Charakter als obsolet vorzuführen. Wurzeln und Deutung des Instituts sind vielschichtig, finden sich ansatzweise in vielen archaischen Rechtskreisen. Dagegen ist die Frage nach dem Ort, der Funktion des Eides im Verfahren für die Vf. entscheidender: Steht er z. B. nach dem Schluss eines Verfahrens, als ritualisierte Dokumentation der Unschuld des bereits als schuldlos erkannten Angeklagten (Klerikers)? Eine Parallele fände sich im Eid des Kandidaten, der sich vor seiner Wahl zum Bischof gegen eine *fama* abgrenzt. Oder bildet der Eid den „Beweis“ der Unschuld, wird durch ihn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, somit weitere Verfolgung verhindert? Dabei steht eventuell materielle gegen prozessuale Wahrheit. Nur einige Linien aus dem ersten Hauptstück (S. 1–222): Durch die Tradierung der *purgatio canonica* innerhalb des kirchlichen Rechtslebens im frühen MA entwickelt sich bei Klerikern, Bischöfen und Päpsten ein Eigenes, das dann mit der römischrechtlichen Tradi-